

**Beschluss des Regierungsrates  
über die Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät  
der Universitäten Bern und Zürich**

(vom 6. Dezember 2005)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 26 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

I. Der Kanton Zürich schliesst mit dem Kanton Bern die Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich ab. Vorbehalten bleibt ein gleich lautender Beschluss des Kantons Bern.

II. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Kantonsrates<sup>4</sup>.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

---

<sup>1</sup> [OS 61.372](#); Weisung siehe [ABI 2005.1435](#).

<sup>2</sup> [LS 274](#).

<sup>3</sup> [LS 415.11](#).

<sup>4</sup> Vom Kantonsrat genehmigt am 27. März 2006 ([ABI 2006.350](#); [ABI 2006.966](#)).

## **Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich**

(vom 16. November / 6. Dezember 2005)

*Die Kantone Bern und Zürich vereinbaren:*

### **Art. 1** Ziel der Vereinbarung

<sup>1</sup> Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist die Schaffung der Veterinärmedizinischen Fakultät Schweiz (Vetsuisse-Fakultät), zusammengeführt aus den Veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Bern und Zürich.

<sup>2</sup> Dadurch sollen insbesondere:

- a. die Qualität von Forschung und Lehre gesteigert,
- b. die Bereitstellung exzellenter Dienstleistungen gewährleistet,
- c. die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz in der Veterinärmedizin gesichert werden.

<sup>3</sup> Die genannten Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a. ein einheitliches, nach internationalen Standards ausgerichtetes Curriculum,
- b. standortübergreifende Fakultätsstrukturen,
- c. eine komplementäre Schwerpunktausscheidung an beiden Standorten,
- d. den Aufbau neuer Fachbereiche,
- e. die Weiterführung und Vertiefung lokaler Kooperationen mit externen Partnerinstitutionen.

### **Art. 2** Gegenstand

<sup>1</sup> Die Veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Bern und Zürich bilden nach Massgabe dieser Vereinbarung die Veterinärmedizinische Fakultät Schweiz unter der Bezeichnung Vetsuisse-Fakultät mit den Standorten Bern und Zürich.

<sup>2</sup> Die Standorte Bern und Zürich bleiben Teil der jeweiligen Universität und behalten den Status einer Fakultät.

<sup>3</sup> Soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt, gilt die Universitätsgesetzgebung des jeweiligen Standorts. Insbesondere bleiben die Rechte und Pflichten der Standorte gegenüber ihren Universitäten vorbehalten.

**Art. 3** Kantonale Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die nach kantonalem Recht zuständigen Organe beschliessen übereinstimmend über:

- a. die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen,
- b. den Beitritt des Bundes und anderer Kantone zur vorliegenden Vereinbarung.

<sup>2</sup> Das nach kantonalem Recht zuständige Organ des jeweiligen Standorts beschliesst nach Absprache mit dem zuständigen Organ des anderen Standorts über Budget und die finanzielle Planung des Standorts.

**Art. 4** Vetsuisse-Organe

Die Vetsuisse-Organe sind:

- a. der Vetsuisse-Rat,
- b. die Vetsuisse-Fakultätsversammlung,
- c. die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan,
- d. die Standortversammlungen.

**Art. 5** Vetsuisse-Rat, Zusammensetzung

<sup>1</sup> Mitglieder des Vetsuisse-Rats sind:

- a. die Rektorinnen oder die Rektoren der beiden Universitäten,
- b. je ein Mitglied des obersten Organs der Universitäten,
- c. je ein weiteres Mitglied der Universitätsleitungen,
- d. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kantonalen Direktion.

<sup>2</sup> Die Rektorinnen oder Rektoren der beiden Universitäten führen abwechselungsweise für eine Amtsdauer von zwei Jahren den Vorsitz und stellen das Sekretariat. Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.

<sup>3</sup> An den Sitzungen des Vetsuisse-Rats nehmen die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan sowie die Standortdekaninnen und Standortdekane mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Der Vetsuisse-Rat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig; er entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Art. 6** Vetsuisse-Rat, Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vetsuisse-Rat legt die strategischen Vorgaben und die Planung für die Vetsuisse-Fakultät fest. Er setzt diese über einen Leistungsauftrag um und überprüft die erreichten Ziele. Er stützt sich dabei auf den Rat eines externen Beratungsgremiums (Advisory Board).

<sup>2</sup> Er entscheidet über die Äufnung und Verwendung besonderer Mittel zu Gunsten der Vetsuisse-Fakultät.

<sup>3</sup> Er ist abschliessend zuständig für:

- a. den Entwicklungs- und Finanzplan und die Festlegung der komplementären Schwerpunktauswahl an beiden Standorten der Vetsuisse-Fakultät, insbesondere auch im Bereich der Kliniken,
- b. die Ernennung der Professorinnen und Professoren der Vetsuisse-Fakultät und die Festlegung des Berufungsverfahrens,
- c. die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit den Organisationseinheiten,
- d. standortübergreifende Aufgaben, die nicht einem anderen Organ oder Gremium übertragen sind,
- e. den Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere des Promotionsreglements, der Studienreglemente und des Fakultätsreglements,
- f. die Ernennung der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans und den Beschluss über deren oder dessen Anstellungsbedingungen,
- g. die Ernennung eines Vetsuisse Advisory Boards als Beratungsgremium.

<sup>4</sup> Anträge des Vetsuisse-Rats, insbesondere über die Planung, werden an die Universitätsleitungen bzw. über diese an die nach kantonalem Recht zuständigen Organe weitergeleitet.

#### **Art. 7** Vetsuisse-Fakultätsversammlung

<sup>1</sup> Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan, den Standortdekaninnen und Standortdekanen sowie Professorinnen und Professoren und den Vertreterinnen und Vertretern der Stände. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Die Einzelheiten regelt das Fakultätsreglement.

<sup>2</sup> Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung

- a. verabschiedet zuhanden des Vetsuisse-Rats den Entwicklungs- und Finanzplan,
- b. schlägt zuhanden des Vetsuisse-Rats die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan vor,
- c. verabschiedet zuhanden des Vetsuisse-Rats die Ausführungsbestimmungen, insbesondere das Promotionsreglement, die Studienreglemente und das Fakultätsreglement.

<sup>3</sup> Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung ist abschliessend zuständig für:

- a. die Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Titel,
- b. Massnahmen zur Qualitätssicherung,
- c. Stellungnahmen zu Fragen von Bedeutung für die Vetsuisse-Fakultät.

#### **Art. 8** Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan

<sup>1</sup> Als Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan wählbar sind Professorinnen oder Professoren mit einem veterinärmedizinischen oder mit einem anderen fachrelevanten Abschluss.

<sup>2</sup> Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan leitet die Vetsuisse-Fakultät und vertritt sie gegen aussen.

<sup>3</sup> Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausarbeitung und Umsetzung der Planung,
- b. den Mitteleinsatz in der Vetsuisse-Fakultät, zugeteilt auf der Basis von Anträgen der Standortdekaninnen oder Standortdekane,
- c. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Organisationseinheiten,
- d. Bericht und Antragstellung bei Berufungen,
- e. die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gremien,
- f. die Öffentlichkeitsarbeit,
- g. die Information der Angehörigen der Vetsuisse-Fakultät über alle sie betreffenden Geschäfte.

<sup>4</sup> Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan ist für alle operativen Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 9** Vetsuisse-Dekanat

<sup>1</sup> Das Vetsuisse-Dekanat besteht aus der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan sowie den Standortdekaninnen und Standortdekane.

<sup>2</sup> Die Standortdekaninnen und Standortdekane unterstützen die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan. Sie vertreten die Standorte und sind insbesondere zuständig für standortspezifische Angelegenheiten fachlicher, organisatorischer und technischer Art. Zusätzlich können sie gesamtfakultäre Aufgaben übernehmen.

#### **Art. 10** Standortversammlungen

<sup>1</sup> Die Standortversammlung wählt die Standortdekanin oder den Standortdekan.

<sup>2</sup> Die Standortversammlung erfüllt die ihr nach Standortrecht zukommenden Aufgaben.

<sup>3</sup> Sie ist zuständig für die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

<sup>4</sup> Die Standortdekanin oder der Standortdekan leitet die Standortversammlung. Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan nimmt an den Standortversammlungen mit Stimmrecht teil.

#### **Art. 11** Vetsuisse-Fakultätspersonal

<sup>1</sup> Soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt, untersteht das Vetsuisse-Fakultätspersonal dem Recht der Universität am Ort der Anstellung.

<sup>2</sup> Mit der Anstellung kann die Verpflichtung verbunden werden, auch am anderen Standort in Lehre, Forschung und bei Dienstleistungen mitzuwirken.

#### **Art. 12** Studierende

<sup>1</sup> Soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt, unterstehen die Studierenden dem Recht der Universität am Ort der Immatrikulation.

<sup>2</sup> Einzelne Veranstaltungen werden nur an einem Standort geführt und sind dort zu besuchen.

#### **Art. 13** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Standorte erfolgt über die Universität des Standorts und mit getrennter Rechnung.

<sup>2</sup> Die Universitäten tragen die Kosten für die Anstellung der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans je zur Hälfte.

<sup>3</sup> Die für die Vetsuisse-Fakultät an jedem Standort erforderlichen Einrichtungen, Betriebe und Infrastrukturen werden von der jeweiligen Universität zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Die Universitäten beantragen die Grundbeiträge und Investitionsbeiträge des Bundes sowie die Beiträge aus Vereinbarungen betreffend Studiengebühren separat und ziehen diese separat ein.

#### **Art. 14** Haftung

Die Haftung des Personals richtet sich nach dem Recht der Universität, an der die Anstellung erfolgt ist.

#### **Art. 15** Schiedsgericht

<sup>1</sup> Die Parteien versuchen, sich bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vereinbarung ergeben, gütlich zu einigen.

<sup>2</sup> Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, legen sie die Streitigkeit einem aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Schiedsgericht vor. Die Regierungen bezeichnen je ein Mitglied des Schiedsgerichts; die beiden Mitglieder wählen gemeinsam das dritte Mitglied, welches das Schiedsgericht leitet.

<sup>3</sup> Es gelten die Bestimmungen des interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969<sup>2</sup>.

**Art. 16 Kündigung**

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren schriftlich auf jeweils den 31. August, erstmals auf den 31. August 2012, gekündigt werden.

**Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt unter der Bedingung der Genehmigung durch die Kantone Bern und Zürich am 1. September 2006 in Kraft.